

DStV-Stellungnahme E 01/24

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über europäische grenzüberschreitende Vereinigungen

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den vorliegenden Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über europäische grenzüberschreitende Vereinigungen [2023/0315 \(COD\)](#). Die angedachten Maßnahmen stärken einerseits den EU-Binnenmarkt, indem sich grenzüberschreitend tätige Vereine besser in gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse einbringen können. Andererseits sollte aus unserer Sicht eine Einheitlichkeit von Regelungen und damit eine Gleichstellung von Unternehmen und Vereinen berücksichtigt werden. Die Unterstützung von Vereinen beim Zugang zu den Freiheiten des EU-Binnenmarkts muss sich deshalb an den bestehenden Freiheiten für Unternehmen, etwa beim Dienstleistungsverkehr, orientieren. Ansonsten droht ein Missbrauch des Regelwerks und die Umgehung von gerechtfertigten Bestimmungen der Mitgliedstaaten, einschließlich bestehender nationaler Berufsrechtsbeschränkungen.

1. Europäische Vereinigung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (ECBA)

Die in Artikel 3 neu eingeführte Rechtsform der Europäischen grenzüberschreitenden Vereinigung (ECBA) ist zu begrüßen. Sie sieht die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit einer ECBA durch die EU-Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat ohne das Erfordernis einer weiteren Registrierung vor. Für Vereine, die grenzüberschreitend tätig sind, werden damit bürokratische Hürden abgebaut. Diese können so künftig die Vorteile des EU-Binnenmarktes für ihre Tätigkeit besser nutzen.

2. Erbringung von Dienstleistungen durch eine ECBA

Artikel 14 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags legt fest, dass ECBAAs sich im Einklang mit dem EU-Recht frei niederlassen und Dienstleistungen erbringen und in Anspruch nehmen können. In Abs. 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht keine Beschränkungen auferlegen dürfen.

Der **DStV** spricht sich zudem aus Gründen der Kohärenz zu Erwägungsgrund 27 für eine Ergänzung des Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b) aus. Danach sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, die in Art. 14 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags genannten Tätigkeiten zu beschränken, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist.

Der **DStV** begrüßt, dass die geplanten Regelungen dazu beitragen, dass sich grenzüberschreitend tätige Vereine besser in gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse einbringen können. Auf der anderen Seite muss eine Einheitlichkeit der Regelungen und damit eine Gleichbehandlung von Unternehmen und Vereinen berücksichtigt werden. Ein Auseinanderfallen der Regelungen für unterschiedliche Organisationsformen, Unternehmen und Vereine, würde zu Rechtsunsicherheit führen und damit zu einem Hindernis für das Funktionieren des EU-Binnenmarktes werden.

Ziel der Maßnahmen sollte ein fairer Wettbewerb im EU-Binnenmarkt sein. Der **DStV** fordert daher, in einem zusätzlichen Erwägungsgrund aufzunehmen, dass sich die Unterstützung von Verbänden beim Zugang zu den Freiheiten des EU-Binnenmarktes an den bestehenden Freiheiten für Unternehmen, insbesondere beim freien Dienstleistungsverkehr orientieren muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der bestehende Regelungsrahmen missbraucht und gerechtfertigte mitgliedstaatliche Regelungen, einschließlich bestehender nationaler berufsrechtlicher Beschränkungen, umgangen werden.

3. ECBA-Bescheinigung

Mit der in Artikel 21 des Vorschlags eingeführten ECBA-Bescheinigung werden die grenzüberschreitenden Verfahren für Vereine erleichtert und die damit verbundenen Formalitäten vereinfacht und reduziert. Auf diese Weise können Vereine, die grenzüberschreitend tätig sind, nachweisen, dass sie bereits in einem Mitgliedstaat registriert sind.

Der **DStV** schlägt vor, dass die zuständigen Behörden die ECBA-Bescheinigung ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen. Die konsequente Nutzung digitaler Mittel trägt zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei und unterstützt zudem konsequent das politische Ziel der Digitalen Dekade 2030, insbesondere die Digitalisierung öffentlicher Dienste.

Der Berufsstand begrüßt, dass alle relevanten Informationen über die jeweilige Vereinigung auf der ECBA-Bescheinigung vorhanden sind und gem. Artikel 20 über ein Register der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können so im Rahmen der Mandantenbetreuung notwendige Informationen über grenzüberschreitend tätige Vereine schneller abrufen.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass öffentlich zugängliche Informationen über das einheitliche digitale Zugangstor gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 (Single Digital Gateway Verordnung) leicht auffindbar und mit wenigen Klicks abrufbar eingestellt werden. Damit würde dem Ziel der Verordnung, das digitale Angebot der Verwaltungen in der EU bürgernah und nutzerfreundlich zu gestalten, Rechnung getragen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Rue Montoyer 25
B-1000 Brüssel Belgium

Telefon+32 223 50 108

E-Mail florian.schaefer@dstv.de

Stand: 1.3.2024

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.
